

Aushangpflichtige Gesetze und Vorschriften

Es gibt verschiedene Gesetzestexte und Vorschriften, die Betriebe für ihre Mitarbeiter zugänglich auslegen oder aushängen müssen. Die wichtigsten finden Sie in der folgenden Aufstellung. Je nach Art des Geschäftsbetriebes können weitere berufsspezifische Regelungen zu beachten sein, besonders Arbeitsschutzvorschriften für die jeweilige Branche. Hierüber informieren die zuständigen Berufsgenossenschaften.

Es können auch weitere Vorschriften, Verordnungen und Gesetze auslagepflichtig sein, je nach Mitarbeiterstruktur (z. B. Heimarbeiter, Eltern), bei Beschäftigung von Jugendlichen, beim Umgang mit Lebensmitteln oder gefährlichen Gütern. Im Einzelfall können Sie sich bei Ihrem zuständigen Gewerbeamt erkundigen.

Gesetz	Vorschrift	Adressat	Art und Weise
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	§12 AGG	alle Betriebe	an geeigneter Stelle aushängen, auslegen oder durch Einsatz der im Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechnik
Arbeitsschutzvorschriften	je nach Branche	jeweilige Branche	an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen
Arbeitszeitgesetz	§ 16 ArbZG	alle Betriebe, die laut Rechtsverordnung, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung betroffen sind	an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen
Jugendarbeitsschutzgesetz	§§ 47, 48, 54 JArbSchG	Betriebe mit mindestens einem jugendlichen Beschäftigten	an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen
Ladenschlussgesetz	§ 21 LSchIG	Inhaber einer Verkaufsstelle, in der mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird	an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auslegen oder aushängen
Mutterschutzgesetz	§ 18 MuSchG	Betriebe, die regelmäßig mindestens drei Frauen beschäftigen	an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen
Tarifvertragsgesetz	§ 8 TVG	tarifgebundene Arbeitgeber, bei Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages alle betroffenen Arbeitgeber	an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen